

**Energie-Control Austria**

Rudolfsplatz 13  
1010 Wien

Per E-Mail an: [wechsel-vo@e-control.at](mailto:wechsel-vo@e-control.at)

Graz, am 5. Mai 2014  
EW - 40 - TR/SI

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der WechselVO 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der Wechselverordnung 2014 abgeben zu dürfen. Wir halten fest, dass wir die seitens Oesterreichs Energie an Sie übermittelten Anmerkungen mittragen und insbesondere die Anmerkungen für den Bereich Strom unterstützen.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen insbesondere jene Punkte nennen, die für die von uns vertretenen Unternehmen einer Änderung bzw. Klarstellung bedürfen.

Wir schicken voraus, dass die Novellierung der WechselVO grundsätzlich auf eine Optimierung der bisherigen Prozesse und Übernahme der gesetzlichen Änderungen abstellen sollte. Darüber hinausgehende Prozessänderungen des Systems erscheinen kontraproduktiv, beeinflussen das derzeit etablierte System und verursachen erneut Umstellungskosten bei den Unternehmen. Durch die geplanten Prozessänderungen und durch die dadurch erforderlichen IT-Anpassungen ist mit massiven finanziellen Auswirkungen zu rechnen, die insbesondere von kleinen Unternehmen nicht erwirtschaftet bzw. refinanziert werden können.

Dies gilt insbesondere für die neu angeführten Datenfelder in Punkt 2.2.3, 3.2.2 und 3.3.1 des Anhangs. Dazu kommt, dass das in Kraft treten der Verordnung mit 1. September 2014 nicht nur ambitioniert sondern eine Illusion ist, weil erst nachdem die Verordnung kundgemacht und somit rechtsverbindlich ist, die Softwareanbieter diese umsetzen können. Aus heutiger Sicht kann noch nicht abgeschätzt werden wie lange die Umsetzung durch die Softwareanbieter tatsächlich in Anspruch nehmen wird. Wir schlagen daher vor, dass das Thema „Umsetzung“ bzw. „in Kraft treten“ nach Abschluß und Bekanntsein des tatsächlichen Anpassungsbedarfs und Vorlage der technischen Spezifikationen erfolgt.

Nachstehend dürfen wir unsere Anmerkungen wie folgt zusammenfassen:

**1. Fristverkürzung**

Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund irgendwelche Fristen zu verkürzen. Gerade für kleine Marktteilnehmer ist eine permanente Überwachung des Wechselmoduls aus personellen Gründen nicht möglich. Kürzere Verfahrenszeiten erschweren oder machen deren Einhaltung unmöglich. Wir fordern daher die 12 Tagefrist wie bisher beizubehalten. Dies gilt auch für die bisherigen Fristen im WIES.

**2. Zu § 5 Abs 2 Z 1 und Z 2 WechselVO 2014:**

Die vor wenigen Monaten „nicht untersagten“ Allgemeinen Lieferbedingungen sehen derzeit eine Bindefrist von meist einem Jahr und eine Kündigungsfrist von 2 Wochen vor. Durch die Neuregelung in diesem Bereich greift die Verordnung neuerlich in zivilrechtliche Verhältnisse ein, was aus unserer Sicht weder zulässig noch geboten ist. Schlussendlich bedeutet diese Regelung auch, dass Alt-Lieferanten ihre Kunden auf Schadenersatz bzw. nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen belangen müssen. Wir halten diese Vorgehensweise für unverhältnismäßig und rufschädigend für die Unternehmen! Auch hier muss der Grundsatz gelten, dass Verträge einzuhalten sind! Es kann nicht anstehen, dass die Regulierungsbehörde zu Rechtsbrüchen auf Kosten der Kunden aufruft! § 5 Abs 2 WechselVO ist ersatzlos zu streichen oder dahingehend zu interpretieren, dass die mit den Kunden vereinbarten Termine und Fristen gelten aber der Wechselprozess bereits vor Ablauf dieser Termine und Fristen beginnen kann damit der Kunde nach Ablauf dieser Termine und Fristen zu einem neuen Lieferanten wechseln kann.

**3. Zu Anhang Punkt 1.2 Vollmacht:**

Es ist nicht geregelt welches bzw. welche Verfahren zur Online-Identifikation durch den Lieferanten vorgesehen/erwünscht werden.

Aus unserer Sicht wäre es auch sinnvoll, wenn eine Methodenbezeichnung zur Sicherstellung der Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers eingeführt werde würde, damit sichergestellt ist, dass alle Marktteilnehmer den gleichen „Code“ verwenden.

**4. Zu § 4 WechselVO 2014 im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Punkt 2.2.2 des Anhanges:**

Aus unserer Sicht ist diese Regelung unklar, weil wenn keine schriftliche Bevollmächtigung mit WIES mitgeschickt wird, oder diese nicht rechtsgültig ist, oder wenn Standardmeldung „keine schriftliche Bevollmächtigung vorhanden“ mitgeschickt wird, ist das Verfahren abzubrechen oder den Angaben des Lieferanten zu vertrauen. Diese Regelung ist unbefriedigend, weil einem Missbrauch Tür und Tor geöffnet werden.

Weiters erlauben wir uns anzumerken, dass in den Erläuterungen zu diesem Punkt zwar die Vollmachtprüfung angesprochen wird, aber als „Aufgabe“ des Netzbetreibers unter Punkt 2.2.2 fehlt.

**5. Zu den Erläuterungen auf Seite 6 (Tabelle):**

Wir halten auch an dieser Stelle fest, dass der Wechselprozess erst mit WIES startet und der vorgelagerte Datenabgleich nicht Teil des Wechsels ist. Wir lehnen diese Fristverkürzung entschieden ab. Schon alleine deshalb, weil die genannten verkürzten Fristen, die nun angegebene untere Grenze von 7 Tagen für den WIES, nicht eingehalten werden können. Diese Frist muss bei 10 Tagen bleiben!

**6. Zu Anhang Punkt 2.2.3:**

Laut den Erläuterungen sollen der“ Jahresverbrauch **mit** Datum der Ablesung“ übermittelt werden, jedoch laut VO-Text der „ Jahresverbrauchswert unter Angabe des letzten Abrechnungszeitraums“ und zusätzlich das „Ablesemonat“. Für uns ist nicht nachvollziehbar wozu diese Änderung dient. Dem Lieferanten reicht es, den Jahresverbrauch und das Ablesemonat zu kennen. Die vorgeschlagene Änderung würde einen doppelten Aufwand verursachen. Weiters ist laut Erläuterung bei nicht vorhandenem Jahresverbrauch eine „Hochrechnung gemäß Standardlastprofil bis zum Wechseltermin“ vorzunehmen. Wir können nicht nachvollziehen warum dies bis zum Wechseltermin notwendig ist und nicht eine bestmögliche Schätzung eines Jahresverbrauchs genügen kann.

**7. Zu Anhang Punkt 3.1:**

Der Netzbetreiber kann nicht unterscheiden, ob es sich um ZPID oder um IDEVA (Identifikation der Endverbraucheranlage) handelt. Die Abfrage mit bloßer Angabe der Anlagenadresse holt die ZPID aus, da der Netzbetreiber „sämtliche identifizierbare Daten“ zu dieser Adresse rückmelden muss. Dies betrifft auch die Namen der derzeitigen Kunden? Hier muss klargelegt werden, dass der Lieferant bei der Anfrage nur den Zählpunkt (bzw. ZPID) zu dieser **einen** Anlagenadresse erhält und sonst nichts.

**8. Zu Anhang Punkt 3.2.1:**

Hier haben wir wieder das „alte Problem der rückwirkenden Belieferung“, das durch eine Ausdehnung auf 15 Tage noch verschärft wird. Was passiert, wenn der Lieferant die Versorgung nicht oder nicht rückwirkend bestätigt/genehmigt? Dann hat der „Netzbetreiber auch Energie geliefert?“ Wie soll er diese verrechnen? Diese Regelung ist in der Praxis sehr schwierig umzusetzen insbesondere, wenn der Zeitraum auch noch auf 15 Tage verlängert wird. Wir lehnen eine rückwirkende Belieferung grundsätzlich ab, weil mit elektrischer Energie ein Produkt „just-in-time“ geliefert wird, das einer rückwirkenden Belieferung nicht zugänglich ist. Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit sollte daher im schlimmsten Fall die bisherige Regelung von 5 Tagen beibehalten werden.

**9. Zu Anhang Punkt 3.3.1:**

Der Netzbetreiber muss in beiden Fällen der Anmeldung “Monat der Ablesung“ und „Beginn und Ende der Abrechnungsperiode“ liefern. Uns verschließt sich leider die Sinnhaftigkeit dieser Regelung.

**10. Zu Anhang Punkt 3.3.2 letzter Absatz, letzte Zeile:**

Statt „in geeigneter Weise über die Nichteinleitung zu informieren“ sollte es wohl besser heißen: „ ... über die Nichtbelieferung durch den vom Kunden namhaft gemachten Lieferanten zu informieren“.

**11. Zu Anhang Punkt 4.2 und 4.3:**

Daten bei Abmeldung: „voraussichtlicher Abmeldezeitpunkt“, der laut Standardmeldungen in der Zukunft liegen muss und „Zählerstand“, den es bei Abmeldung in der Zukunft noch nicht geben kann. Daher kann auch ein (optionaler) Zählerstand nicht geliefert werden.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir die von Oesterreichs Energie gemachten Anmerkungen für den Bereich Strom unterstützen und ersuchen, auch die von uns eingebrachten Anmerkungen zu berücksichtigen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer